

SCHADENANZEIGE FÜR BAULEISTUNGSSCHÄDEN

VERSICHERUNGSNEHMER

Firma / Name, Vorname
Adresse / Stempel

Versicherungsschein-Nr.:

Eigene Schadennummer:

Vorsteuerabzugsberechtigt (MwSt.): Ja Nein

SCHADENHERGANG

Schadentag: Uhrzeit: Ort:

Detaillierte Schadenschilderung (Hergang, Ursache etc., ggf. auf separatem Blatt ergänzen):

Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Dienststelle und Tagebuch-Nr.:

Waren die entwendeten Teile fest eingebaut? Ja Nein

Wenn nein, wo haben sich die Teile zum Zeitpunkt des Schadens befunden?

Wie waren die Teile gesichert?

SCHADENUMFANG

Was wurde beschädigt? Beschädigtes Objekt (Typ):

Welche Maßnahmen sind für die Schadenbeseitigung erforderlich? (Neubeschaffung, Reparatur, usw.)

Ist der Schadenverursacher bekannt? Ja Nein

Wenn ja:
Name, Firma, Adresse,
Telefon

DETAILS

Bei Witterungsschäden: Welche Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Jahreszeit zur allgemeinen Schadenverhütung getroffen worden?

Erfolgt bereits die Gesamtabnahme des Bauvorhabens durch den Bauherren? Ja Nein

War das versicherte Bauvorhaben bereits in Bezug genommen worden? Ja Nein

Galt die betroffene Bauleistung als abgenommen?

- durch den Bauherren? Ja Nein

- durch den GU? Ja Nein

SCHADENHÖHE / ZAHLUNGSEMPFÄNGER

Voraussichtliche Schadenhöhe (unverbindlich):

Kontoinhaber:

IBAN:

Bank:

Alle Fragen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu beantworten. Es ist bekannt, dass bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben auch dann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, wenn dem Versicherer dadurch kein Nachteil entsteht.

Ort, Datum:

Unterschrift / Stempel
Versicherungsnehmer

WICHTIGE SCHADENUNTERLAGEN (bitte mitsenden, sofern vorhanden)

- Schadenfotos
- Kostenvoranschlag für die Reparatur
- Auszug aus dem Leistungsverzeichnis
- polizeiliche Anzeigebestätigung

ACHTUNG

- Bitte bewahren Sie die beschädigten Sachen witterungsgeschützt auf.
- Vergeben Sie keine Reparaturaufträge, beauftragen Sie keinen Sachverständigen oder ähnliches ohne vorher die Freigabe durch den Versicherer erhalten zu haben (dies gilt nicht für notwendige Maßnahmen zur Schadenminderung).
- Bei strafbaren Handlungen gegen das Eigentum informieren Sie bitte unverzüglich die Polizei.

NOTIZEN (ergänzende Informationen)